

Merkblatt der Unfallkasse Nord über die gesetzliche Unfallversicherung für Beschäftigte in Privathaushalten

1. Versicherungsschutz

Alle in Privathaushalten beschäftigten Personen sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII unfallversichert.

Unfallversicherungsschutz besteht bei allen haushaltsnahen Tätigkeiten, auf allen damit zusammenhängenden Wegen und auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeit und zurück.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist nicht durch eine gesetzliche Krankenkasse oder private Versicherung ersetzbar.

Nicht versichert sind beispielsweise:

- Nachbarschaftshilfe,
- rein private Tätigkeiten des Personals selbst, insbesondere in der Arbeitspause oder der Freizeit,
- unentgeltliche Tätigkeiten von im Haushalt lebenden Angehörigen (bis zum zweiten Grad) / von Pflegekindern,
- der Haushaltsführende,
- reine Gefälligkeitsleistungen ohne den Charakter eines Beschäftigungsverhältnisses.

Private Pflegepersonen: Sind nur beitragsfrei, wenn ein Pflegebedürftiger im Sinne des § 14 SGB XI gepflegt wird. Die Pflegetätigkeit muss:

- mindestens 10 Wochenstunden betragen,
- mindestens 2 Tage pro Woche in Anspruch nehmen,
- pflegerische Maßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung umfassen und
- der Pflegebedürftige muss in häuslicher Umgebung gepflegt werden.

Achtung!

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (**Monatsverdienst mehr als € 450,00**) im Privathaushalt sind bei der UK Nord anzumelden. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird durch die UK Nord erhoben.

Geringfügige Beschäftigungen (**Monatsverdienst weniger/gleich € 450,00**) sind bei der Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) im Haushaltsscheckverfahren zu melden. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird von der Minijob-Zentrale erhoben (Telefon 0355 / 2902 – 70 799).

2. Zuständigkeit

Für Privathaushalte sind die Unfallkassen des jeweiligen Bundeslandes zuständig.

Befindet sich der Haushalt in Hamburg oder Schleswig-Holstein, ist somit die Unfallkasse Nord (UK Nord) Ihr Ansprechpartner.

Die Tätigkeiten Ihres Hauspersonals dürfen ausschließlich haushaltsnah/hauswirtschaftlich sein.

Zu haushaltsnahen Tätigkeiten zählen beispielsweise:

- Haushaltshilfen
- Kinderbetreuung
- Pflegehilfen
- Gartenhilfen

Arbeitgeber sind ausschließlich natürliche Personen.

Bei gleichzeitiger Beschäftigung in einem Privathaushalt und in einem gewerblichen Unternehmen beziehungsweise einer freiberuflichen Praxis desselben Unternehmers richtet sich die Zuständigkeit nach der überwiegenden Tätigkeit.

Sofern die Beschäftigung im Privathaushalt überwiegt, ist die Zuständigkeit der UK Nord auch für die Tätigkeiten gegeben, die im Gewerbe ausgeübt werden.

Erfolgt die überwiegende Beschäftigung im gewerblichen Bereich, sind auch die Tätigkeiten für den Privathaushalt bei der zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft mitversichert.

Unabhängig vom Umfang der Beschäftigung ist die gewerbliche Berufsgenossenschaft dann für die Haushaltstätigkeiten zuständig, wenn der Haushalt einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb wesentlich dient (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Garten).

Tagesmütter/Tagesväter, die außer Ihren Kindern noch Kinder anderer Familien betreuen, sorgen selbst für ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei der BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Telefon 040 / 20207-0).

Hausmeister: Die Zuständigkeit der UK Nord ist gegeben, wenn:

- die Beschäftigung und Bezahlung durch einen Privathaushalt erfolgt.

Die Zuständigkeit der VBG - Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Telefon 040 / 5146 – 0) ist gegeben, wenn:

- der Eigentümer des Mehrfamilienhauses / Ferienwohnung,
- der Verwalter,
- eine Hausverwaltung die Hilfe beschäftigt und bezahlt.

3. Melde- und Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Unternehmer / Haushalte, für die Versicherte tätig werden (§ 150 SGB VII).

Hierzu bestimmt § 37 der Satzung der UK Nord, dass für die Haushalte derzeit kalenderjährlich folgende Beiträge pro Person erhoben werden:

bis zu 21 Beschäftigungstage	€ 15,00
22 bis 126 Beschäftigungstage	€ 29,00
mehr als 126 Beschäftigungstage	€ 66,00

Arbeitgeber haben daher zur Berechnung der Umlage gemäß § 165 SGB VII die Beschäftigungstage je Arbeitskraft zu melden.

Der Beitrag wird spätestens am 15. des nächsten Monats fällig, nachdem Sie den Beitragsbescheid erhalten haben.

In den Folgejahren bitten wir Sie, den jährlichen Beitragsbescheid (in der Regel Ende März) abzuwarten, damit der Beitrag Ihnen zugeordnet werden kann.

Wer im Privathaushalt beschäftigte Personen nicht anmeldet, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße bis zu € 2.500 rechnen sowie die vorenthaltenen Beiträge nachzahlen (§ 192 Abs. 1 i.V.m. § 209 SGB VII).

Die **Anmeldung** von Hauspersonal ist binnen einer Woche vorzunehmen (siehe hierzu auch den Hinweis zum Monatsverdienst auf der Vorderseite dieses Merkblattes).

Das **Beschäftigungsende** ist zeitnah schriftlich mitzuteilen.

4. Hinweis zu den Beschäftigungstagen:

Beschäftigungstag ist immer der Tag der Anwesenheit, unabhängig von der Stundenzahl.

Geben Sie in Ihrer Anmeldung also nur die Tage der Beschäftigung an, da sonst keine ordnungsgemäße Zuordnung des Versicherungsbeitrages erfolgen kann.

5. Unfallanzeige, Haftung, Prävention

Unfälle sind der UK Nord innerhalb von 3 Tagen zu melden. Unfallanzeigen sind unter unserer Internet-Adresse (www.uk-nord.de) abrufbar bzw. können telefonisch unter 0431 / 6407 – 0 angefordert werden.

Tödliche Unfälle müssen sofort gemeldet werden, entweder per Telefon 0431 / 6407 – 0 oder per Fax 0431 / 6407 – 250.

Als zuständiger Unfallversicherungsträger übernehmen wir die Kosten zum Beispiel für:

- die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten
- Arznei-, Verband- und Heilmittel
- Therapien
- häusliche Pflege

Außerdem zahlen wir zum Beispiel:

- Verletztengeld (das ist das Krankengeld der Unfallversicherung)
- Rente
- Pflegegeld

Sollten Sie noch Fragen haben, so erreichen Sie uns unter:

Unfallkasse Nord
Mitglieder/Beiträge
Spohrstraße 2
22083 Hamburg

Tel.: 040 / 27153 – 402 / 425

Fax: 040 / 27153 – 1011

E-Mail: haushaltshilfen@uk-nord.de
www.uk-nord.de